

Die Ortsgemeinde Stetten beabsichtigt die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Bereich des Baugebietes „An der Steig“. Zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen wurde die folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung**

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I. S. 2108) am 29.08.2000 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Teilgebiet „An der Steig“ beschlossen.

### **§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Stetten ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Pl.-Nrn. in Stetten: 39, 16 und 341.  
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Stetten  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2  
des Baugesetzbuches vom 06.11.00

